

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

☒ 6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38
 ☎ (05412) 63102 📠 (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 29. Gemeinderatssitzung am 10.12.2019

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:56 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Josef Knabl (WM 33), Birgit Raggl, Andrea Rimml, Johann Ladner, Ing. Johannes Larcher, Daniel Trenkwaldner, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll vertreten durch Ruth Partoll, Patrick Hager, Karlheinz Neururer, Klaus Loukota, Mag. Franz Staggl, Mag. Buket Neseli vertreten durch Raphael Krabichler

Entschuldigt und vertreten

Jürgen Köll vertreten durch Ruth Partoll, Mag. Buket Neseli vertreten durch Raphael Krabichler

Protokollführer

Daniel Neururer

1 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Das erstmals anwesende Ersatzmitglied Frau Ruth Partoll wird angelobt. Bgm. Knabl stellt den Antrag folgende Punkte von der Tagesordnung zu nehmen:

9. **Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Vermessung bezüglich der Radfahrweg-Planung L16**
12. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 333/2 von derzeit Sonderfläche Hackschnitzelaufbereitung und -lagerung und Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet sowie auf der Gp. 333/21 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet und der Gp. 333/7 von derzeit Sonderfläche Hackschnitzelaufbereitung und -lagerung in Gewerbe- und Industriegebiet (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38 und Herrn Guido Lechner, 6465 Nassereith – Roßbach 300)**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannte Punkte von der Tagesordnung zu nehmen.

Bgm. Knabl stellt den Antrag dafür noch folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen:

9. **Beratung und Beschlussfassung über Nichteinlösung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde Arzl im Pitztal in der EZ 1676 bezüglich Kaufvertrag Herrn Guido Lechner und Firma Pitztal Reisen Taxi – Walch Ges. m.b.H. und neuerliche Begründung des Vorkaufsrechtes in der EZ 1676**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannten Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

BESCHLÜSSE

1. Genehmigung des Protokolls vom 21.11.2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. Beratung und Beschlussfassung zum Überprüfungsausschussbericht vom 10.12.2019 mit Genehmigung der Rechnungen der Wassergenossenschaften Wald und Hochasten sowie der Pfarre Arzl bezüglich der thermischen Sanierung des Widum Arzl

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung am 10.12.2019. Der ausgewiesene Kassenstand per 09.12.2019 wurde gemäß Kassenprüfungsniederschrift Nr. 04/2019 überprüft und die Bestände anhand der vorliegenden Kontenauszüge und Sparbücher kontrolliert. Gleichfalls überprüft wurden die Betriebsmittelrücklagen, die Investitionsrücklage, die Rücklage der Wasserinteressenschaft Arzl-Dorf sowie die Rücklagen für die Erhaltungsarbeiten beim Haus am Platzl. Alle Beträge stimmten vollständig überein und es wurden keine Mängel festgestellt. Darüber hinaus wurden auch die Überschreitungen im Haushaltsplan (siehe TGO-Punkt 3.) durchbesprochen.

Ebenso überprüft wurden die Rechnungen der Wassergenossenschaft Hochasten in der Höhe von € 1.590,66. Der übliche 10% Zuschuss der Gemeinde (für die Löschwasserversorgung) ergibt € 159,07 und wurde vom Überprüfungsausschuss befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Zuschuss von € 159,07 überwiesen wird.

Weiters überprüft wurden die Rechnungen der Wassergenossenschaft Wald in der Höhe von € 7.834,77. Der übliche 10% Zuschuss der Gemeinde ergibt € 783,48 und wurde vom Überprüfungsausschuss befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Zuschuss von € 783,48 überwiesen wird.

Abschließend überprüft wurden die Rechnungen der Pfarrkirche Arzl in der Höhe von € 28.426,08. Der übliche 25% Zuschuss der Gemeinde ergibt € 7.106,52 und wurde vom Überprüfungsausschuss befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Zuschuss von € 7.106,52 überwiesen wird.

Der Bericht des Überprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zudem einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Beratung und Beschlussfassung der Überschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Die Überschreitungen im Haushaltsjahr 2019 wurden in der Vorstands- und Überprüfungsausschusssitzung durchbesprochen und den Gemeinderäten mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegten Überschreitungen im Haushaltsjahr 2019.

4. Beratung und Beschlussfassung über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl i.P. über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Es wurde wie folgt eine Verordnung für die Friedhofsbenutzungsgebühren ausgearbeitet:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 10.12.2019 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) ein Einzelgrab	Euro 480,00
(2) ein Doppelgrab	Euro 960,00
(4) eine Urnennische	Euro 1.619,20
(5) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	Euro 400,00
(6) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	Euro 50,00

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	Euro 32,38
b) ein Doppelgrab	Euro 64,76
c) eine Urnennische	Euro 32,38

Sonstige Gebühren

Diese werden derzeit dem Gebührenschuldner nicht in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsgerechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Bgm. Knabl erläutert, dass nun für eine neue Grabstätte auch eine einmalige Errichtungsgebühr vorgesehen ist. Das kommt daher, dass man in naher Zukunft auch mit den Erdbestattungsgräbern beim neuen Friedhof beginnen wird und die damalige Errichtung mit entsprechenden Kosten verbunden war.

GR Mag. Franz Staggl findet die vorgeschlagenen Preise für in Ordnung, regt aber an, dass man bezüglich der Urnengräber eine Begehung des Bauausschusses machen sollte.

Es ist diesbezüglich nämlich das Problem, dass die übereinanderliegenden Urnengräber schwer von zwei verschiedenen Familien nutzbar sind. So wurden ja bisher nur in der unteren Reihe Urnengräber genommen und es kann sein, dass man alle Tafeln noch einmal wegnehmen muss um auch für die zweite Ebene etwas zu machen. Bei den Urnengräbern neben der Stiege ist es doppelt tragisch, da man hier für keine Ebene eine Blumen- oder Kerzenablage machen kann.

Bgm. Knabl kennt das Problem und es liegen schon Vorschläge sowie Angebote vor, wie man für die zweite Ebene Halterungen für z.B. 2 Grabkerzen oder 1 Grabkerze und 1 Blumenvase relativ problemlos erstellen kann. Es wird dabei nur ein Arm herausgemacht. Man hätte sich gedacht, dass dieser jetzt noch nicht angebracht wird, da noch einige Gräber in der unteren Ebene vorhanden sind und es nicht notwendig ist jetzt schon der Zukunft vorzugreifen. Vielleicht gibt es in ein paar Jahren neue Ideen, wie es schöner bzw. praktischer gemacht werden kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 10.12.2019 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Waldumlage der Gemeinde Arzl im Pitztal ab dem 01.01.2020

Seitens der Landesregierung wurden am 04.12.2019 neue Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstwirtschaft festgelegt. In den Gemeinden ist es somit erforderlich, bis spätestens 31.12.2019 die Verordnung über die Waldumlage neu zu beschließen, damit die angehobenen Umlagesätze mit 01. Jänner 2020 auf Basis, der von der Landesregierung neu festgelegten Hektarsätze in Geltung stehen. Damit ist gewährleistet, dass die erhöhten Hektarsätze im Vorschreibungsjahr 2021 zur Anwendung gelangen. Die Verordnung über die Waldumlage neu würde wie folgt aussehen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 10.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstwirtschaft verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gemeinde Arzl im Pitztal, am 10.12.2019

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 10.12.2019 über Festsetzung einer Waldumlage.

6. Haushaltsplan 2020: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)

Wie in den Vorjahren vereinbart wurden die Gemeindeabgaben von der Buchhaltung wieder wie folgt an die Inflation bzw. den Verbraucherpreisindex angepasst und vom Vorstand in seiner Sitzung vom 03.12.2019 noch geringfügige Änderungen durchgeführt:

Abgabenart	Gebühren 2019	Gebühren 2020
Grundsteuer A	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Grundsteuer B	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Kommunalsteuer	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00
Vergnügungssteuer	laut Satzung	laut Satzung
Hundesteuer	jeder Hund EUR 85,30	jeder Hund EUR 86,32
Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98
Wasseranschluss	EUR 1,18 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2019	EUR 1,19 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2020
Wasserbenützungsg Gebühr	EUR 0,64 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020	EUR 0,65 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.08.2020 - 31.07.2021
Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete	EUR 9,00 für 3m ³ EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 22,00 für 20m ³	EUR 9,00 für 3m ³ EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 22,00 für 20m ³
Kanalanschlussgebühr	€ 5,70 ab 01.01.2019	€ 5,77 ab 01.01.2020
Kanalbenützungsg Gebühr	€ 2,23 ab 01.08.2019	€ 2,26 ab 01.08.2020
Müllgrundgebühren	Grundgebühr € 43,00 p/Pers/Jahr Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Restkübelgebühr € 3,60 pro Entleerung 120 l	Grundgebühr € 44,00 p/Pers/Jahr Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Restkübelgebühr € 3,60 pro Entleerung 120 l
Bioabfall	Grundgebühr € 21,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 67,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 134,00 für 39 Entleerungen im Jahr	Grundgebühr € 22,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 71,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 142,00 für 39 Entleerungen im Jahr
Urnengrab	EUR 1.600,00	EUR 1.619,20
Friedhofsgebühr	EUR 32,00	EUR 32,38
Kindergartenbeitrag	EUR 30,00 pro Monat für 3- Jährige ab September 2017	EUR 32,00 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.20 Stichtag: 01.September
Kinderkrippenbeitrag	EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage	EUR 72,00 2 Tag EUR 93,00 3 Tage

	EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage	EUR 124,00 4 Tage EUR 155,00 5 Tage ab 01.09.2020 Stichtag: 01. September
Hortbeitrag	EUR 70,00 2 Tage EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage	EUR 72,00 2 Tage EUR 93,00 3 Tage EUR 124,00 4 Tage ab 01.09.2020
Kompressor Leihgebühr	EUR 15,50 je Stunde	EUR 15,70 je Stunde
Traktor ohne Fahrer	EUR 33,00 je Stunde	EUR 33,40 je Stunde
Traktor mit Fahrer	EUR 66,00 Stundensatz	EUR 66,80 Stundensatz
Arbeiter (zB Aufsicht Recyclinghof)	EUR 33,00 Stundensatz	EUR 33,40 Stundensatz
RECYCLINGHOF		
Sperrmüll	EUR 0,20 je kg	EUR 0,22 je kg
Holz	EUR 0,20 je kg	EUR 0,22 je kg
Eisen	EUR 0,20 je kg	EUR 0,22 je kg
Bauschutt	EUR 0,20 je kg	EUR 0,22 je kg
Elektronikschrott	Kostenlos	Kostenlos
E-Schrott (Bildschirme)	Kostenlos	Kostenlos
Kühlgeräte	Kostenlos	Kostenlos
Sonstige Abgaben, Gebühren und Beiträge		
Gebühren für Parkscheinautomat	je angefangenen ½ Tag EUR 0,50 täglich EUR 1,00 von (08 – 18 Uhr)	je angefangenen ½ Tag EUR 0,50 täglich EUR 1,00 von (08 – 18 Uhr)
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr	EUR 25,00	EUR 25,00
Unkostenbeitrag für das Aufhängen eines Transparentes beim Ortseingang	EUR 100,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)	EUR 100,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)
Bearbeitungsgebühr für Rechnungslegungen unter EUR 20,00	EUR 2,25	EUR 2,30
Schwarz-Weiß-Kopien	EUR 0,10	EUR 0,10
Farbkopien	EUR 0,30	EUR 0,30
Miete Gemeindesaal	EUR 570,00	EUR 580,00
Parkplatz Jahresgebühr	EUR 160,00	EUR 165,00
Tiefgaragenabstellplatz Haus am Platzl	EUR 40,00 im Monat	EUR 42,66 im Monat
Tiefgaragenabstellplatz Wohnen am Platzl	EUR 48,00 im Monat	EUR 48,00 im Monat

Anmerkung: Der Vorstand hat folgende Änderungen vorgenommen:

- Anstatt der inflationsmäßigen Anpassung auf EUR 30,36 wird der Kindergartenbeitrag mit EUR 32,00 vorgeschlagen, dafür soll der Kinderkrippenbeitrag und der Hortbeitrag für 2019/2020 gleichbleiben und erst 2020/2021 erhöht werden.
- Bei der Miete Gemeindesaal wird anstatt der inflationsmäßigen Anpassung auf EUR 576,84 eine gerade Summe von EUR 580,00 vorgeschlagen, ebenso bei der Parkplatz-Jahresgebühr (für LKW beim Kapfparkplatz) statt EUR 161,82 jetzt EUR 165,00.
- Die Erhöhung der Gebühren für die Tiefgaragenabstellplätze sollten sich an

den üblichen Mitpreiserhöhungen orientieren, d.h. ab 5% Differenz bei den Indexständen des Verbraucherpreises erhöht werden. Damit würde die Tiefgaragenabstellplatzgebühr beim Haus am Platzl anstatt EUR 40,48 nunmehr auf EUR 42,66 steigen (diese Tiefgarage wird seit Oktober 2015 vermietet), die Tiefgaragenabstellplatzgebühr beim Wohnen am Platzl 2020 mit EUR 48,00 noch gleichbleiben (da diese Tiefgarage erst seit November 2017 vermietet wird).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannte Festsetzung der Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2020 und erlässt diesbezüglich noch ergänzend diese Verordnung.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 27.11.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 5,77 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt bis 31.07.2020 Euro 2,23 und ab 01.08.2020 Euro 2,26 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 13.12.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,19 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt bis 31.07.2020 Euro 0,64 und ab 01.08.2020 Euro 0,65 je m³ Wasserverbrauch. Die Tauschzählergebühr beträgt 9,00 Euro für 3 m³ Zähler, für Patronenzähler 14,00 Euro und 22,00 Euro für 20 m³ Zähler.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

- (1) Für einen Haushalt mit einer Person 44,00 Euro

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Berechnet wird die Müllgebühr für max. 5 Personen pro Haushalt. Für weitere Haushaltsangehörige wird keine Gebühr verrechnet.

Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120l	31,72 Euro
b) für Gewerbe 240l	63,44 Euro
c) für Gewerbe 660l	174,46 Euro
d) für Gewerbe 770l	203,54 Euro
e) für Gewerbe 800l	211,47 Euro
f) für Gewerbe 1000l	264,34 Euro
g) für Gewerbe 1100l	290,77 Euro

- (1a) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach *Anzahl der Bewohner eines Gebäudes* und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	22,00 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt.....	44,00 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt.....	66,00 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	88,00 Euro
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	110,00 Euro

Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120l	71,00 Euro
b) für Gewerbe 240l	142,00 Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 01.01. des folgenden Jahres wirksam.

1. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) für die Abholung von Restmüll pro Entleerung	
1. eines Restmüllbehälters (120 l)	3,60 Euro
2. eines Restmüllbehälters (240 l)	7,20 Euro
3. eines Restmüllbehälters (660 l)	19,80 Euro
4. eines Restmüllbehälters (770 l)	23,10 Euro
5. eines Restmüllbehälters (800 l)	24,00 Euro
6. eines Restmüllbehälters (1000 l)	30,00 Euro
7. eines Restmüllbehälters (1100 l)	33,00 Euro
b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.	
c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg	
1. von Sperrmüll	0,22 Euro
2. von Bauschutt in Kleinmengen	0,22 Euro

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 86,32.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

7. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag zum Rechnungsjahr 2020

Der Haushaltsplan 2020 und der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 - 2024 wurde von Bgm. Josef Knabl in Zusammenarbeit mit Finanzverwalterin AL Barbara Trenkwaller und Buchhalter Marco Eiter erstellt und in der Budgetsitzung vom 21.11.2019 vom Gemeinderat überarbeitet.

Gemäß § 69 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 anschließend vom 25.11. bis 10.12.2019 zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Arzl aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen seitens der Gemeindebewohner eingelangt.

Bgm. Knabl berichtet, dass die Umstellung auf die VRV 2015 u.a. mit einer umfassenden Bewertung des Gemeindevermögens viel Arbeit für die Gemeindebuchhaltung war und ihm VBgm. Huter mitgeteilt hat, dass unsere Gemeindebuchhaltung von der BH Imst für die Umstellungsleistung sehr gelobt wurde. Es gäbe nicht viele Gemeinden, welche die VRV-Umstellung so eigenständig wie Buchhalter Marco Eiter und Finanzverwalterin AL Barbara Trenkwaldler durchgeführt hätten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf zum Haushaltsplan 2020 und Mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2024.

8. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf der Gp. 5923 im Ausmaß von 64 m² an die Firma Stoll Wohnen Bau GmbH, 6460 Imst – Dr.-Carl-Pfeiffenbergerstraße 14/Top 2 b

Die Firma Stoll Wohnen Bau GmbH benötigt einen Teil der Gp. 5923 um sich dort 2 Abstellplätze zu errichten und wird der Einfachheit halber die Gp. 5923 zur Gänze erwerben. Das Hotel Montana bzw. die Eigentümerin Frau Eliane Blondeel soll jedoch auf ca. der Hälfte der Fläche eine Dienstbarkeit bekommen, um sich dort ebenfalls Abstellmöglichkeiten zu schaffen. Zudem wurde im Vorstand vereinbart, dass der östliche Spitz der Gp. 5923 von einer Verbauung oder sonstigen Hindernissen wie z.B. Bäumen oder Sträuchern freibleiben muss. Dies wird dann im Baubescheid zum Bauvorhaben der Firma Stoll Wohnen Bau GmbH „Neubau einer Wohnanlage auf der neuformierten Gp. 5921“ festgehalten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gp. 5923 im Ausmaß von 64 m² zum Preis von € 101,86 p.m² an die Firma Stoll Wohnen Bau GmbH verkauft wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Vermessung bezüglich der Radfahrweg-Planung L16

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, weil die Vergabe schon vom Gemeindevorstand in der Sitzung vom 03.12.2019 beschlossen wurde.

9. Beratung und Beschlussfassung über Nichteinlösung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde Arzl im Pitztal in der EZ 1676 bezüglich Kaufvertrag Herr Guido Lechner und Firma Pitztal Reisen Taxi – Walch Ges. m.b.H. und neuerliche Begründung des Vorkaufsrechtes in der EZ 1676

VBgm. Andreas Huter berichtet, dass bei den Gesprächen bezüglich des Kaufvertrages zwischen Herrn Guido Lechner und der Firma Pitztal Reisen Taxi – Walch Ges. m.b.H. vereinbart wurde, dass das Vorkaufsrecht in der EZ 1676 wie ursprünglich begründet erhalten bleibt. Dies ist ein für die Gemeinde Arzl i.P. günstiges Vorkaufsrecht, da dort u.a. der damalige Verkaufspreis (der Gemeinde Arzl i.P. an die Unternehmen) sowie für allenfalls darauf erstellte Bauwerke der Schätzwert als Einlösepreis vereinbart ist. Vom Vertragsverfasser des oben genannten Kaufvertrages wurde jedoch nur ein Vorkaufsrecht ohne weitere Festlegungen vorgelegt. Dies hat er mit Bgm. Knabl besprochen und daraufhin hat die Gemeinde Arzl i.P. eine Änderung des Vorkaufrechtes auf die ursprüngliche Fassung ugiert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Arzl hinsichtlich des Kaufvertrages vom *** (Vertragsverfasser AWZ Rechtsanwälte GmbH in Innsbruck; Verkäufer Guido Lechner, geb. 03.02.1978, Käufer „Pitztal Reisen Taxi-Walch Ges.m.bH.“; Kaufobjekt 56/1008 Anteile samt WE an Top 2, EZ 1676 KG Arzl samt rechtl. und tatsächlichem Zubehör; Kaufpreis EUR 10.000,--), vom Vorkaufsrecht, welches der Gemeinde aufgrund des Vertragspunktes VIII des Wohnungseigentumsänderungsvertrages vom 28.01.2008, TZ 1465/2008, C 7 in EZ 1676 KG Arzl zusteht, keinen Gebrauch macht. Dies jedoch nur unter den Bedingungen, dass der Gemeinde ein allseits unterschriebener Kaufvertrag vorliegt, in welchem eine Regelung enthalten ist, wonach das bestehende Vorkaufsrecht gemäß Vertragspunkt VIII des Wohnungseigentumsänderungsvertrages vom 28.01.2008, TZ 1465/2008, C 7 in EZ 1676 KG Arzl zulasten der

Käuferin Pitztal Reisen Taxi – Walch Ges.m.b.H. unverändert aufrecht bleibt, und dass dieser Kaufvertragsentwurf der Gemeinde rechtzeitig (mindestens 5 Tage) vor Ablauf der allenfalls laufenden Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes im Original vorliegt. Für den Fall, dass der Gemeinde fristgerecht ein solcher Kaufvertrag vorliegt, in welchem eine Regelung enthalten ist, wonach das bestehende Vorkaufsrecht aufrecht bleibt, wird gleichzeitig beschlossen, dass die beglaubigte Unterfertigung dieses KV durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeinde zu erfolgen hat. Für den Fall, dass der Gemeinde ein solcher Kaufvertrag nicht fristgerecht vorliegt, wird gleichzeitig beschlossen, dass das bestehende Vorkaufsrecht ausgeübt wird und zwar zu den vereinbarten Bedingungen laut Vertragspunktes VIII des Wohnungseigentumsänderungsvertrages vom 28.01.2008, TZ 1465/2008, C 7 in EZ 1676 KG Arzl.

10. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Fläche von ca. 1 m² aus der Gp. 5620 (Öffentliches Gut) an Herrn Johannes Gabl, Wald Mairhof 8

Herr Johannes Gabl plant das Wohnhaus seiner Hofstelle umzubauen und möchte diesbezüglich an seiner Hausfassade eine Wärmedämmung von 10 cm anbringen. Da die nördliche Hausseite direkt an der Grundgrenze zum Öffentlichen Gut steht, muss er hiermit in Summe ca. 1 m² erwerben damit er die geplante Wärmedämmung anbringen kann. Der momentane Verkaufspreis im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog würde € 86,00 betragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Herrn Johannes Gabl eine Fläche von ca. 1 m² aus der Gp. 5620 zum Preis von € 86,00 p.m² zwecks Anbringung einer Wärmedämmung verkauft wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 2078/5 im Ausmaß von rund 187 m² von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG 2016, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 19, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen und Tierunterstand mit einer max. Nutzfläche von 95 m² (Herrn Johann Tschurtschenthaler, Wald Mairhof 4)

Herr Johann Tschurtschenthaler hat einen alten baufälligen Schuppen auf der Gp. 1923 und möchte nun auf der Gp. 2078/5 einen neuen Geräteschuppen errichten, da er diesen für seine Landwirtschaft benötigt. Positive Stellungnahmen der Abteilung Agrarwirtschaft und der Wildbach- u. Lawinenverbauung liegen vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 25. Oktober 2019, mit der Planungsnummer 201-2019-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich einer Teilfläche der Gp. 2078/5 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 2078/5 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 187 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 19, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen und Tierunterstand mit einer max. Nutzfläche von 95 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten

Person oder Stelle abgegeben wird.

12. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 333/2 von derzeit Sonderfläche Hackschnitzelaufbereitung und -lagerung und Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet sowie auf der Gp. 333/21 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet und der Gp. 333/7 von derzeit Sonderfläche Hackschnitzelaufbereitung und -lagerung in Gewerbe- und Industriegebiet (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38 und Herrn Guido Lechner, 6465 Nassereith – Roßbach 300)**

Wie schon in den TGO-Punkten 8 bis 10 der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 erläutert, muss die an die Firma HTB verpachtete Fläche noch von derzeit Sonderfläche Hackschnitzelaufbereitung und -lagerung und Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet umgewidmet werden. Gleichzeitig wird auch die Gp. 333/7 (Ausmaß 788 m²) des Herrn Guido Lechner von derzeit Hackschnitzelaufbereitung und -lagerung (da diese ja auch bei seinem Betriebsgebäude nicht mehr stattfindet) in Gewerbe- und Industriegebiet und die nicht mehr benötigte Fläche der Sonderfläche Hackschnitzelaufbereitung auf der Gp. 333/2 in Freiland umgewidmet. In einem kleinen Bereich ist auch Wald betroffen und die dafür erforderliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion ist leider noch ausständig, daher kann diese FWP-Änderung derzeit nicht beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt zu vertagen.

13. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 713/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- u. forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG 2016 (Herrn Werner Köhle, Dorfstraße 86)**

Herr Werner Köhle benötigt für seine Landwirtschaft einen zusätzlichen landwirtschaftlichen Geräteschuppen und möchte diesen auf der Gp. 713/1 errichten. Positive Stellungnahmen der Abteilung Agrarwirtschaft vom Amt der Tiroler Landesregierung sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung liegen vor. Hinweis: Dieser Punkt wurde in der GR-Sitzung vom 17.09.2019 vertagt, da noch die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ausständig war.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 25. Oktober 2019, mit der Planungsnummer 201-2019-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 713/1 KG 80001 Arzl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung auf einer Teilfläche des Grundstücks 713/1 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 75 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 2521 im Ausmaß von rund 1192 m² von derzeit Freiland in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG 2016 standortgebunden], Festlegung Zähler: 5 sowie alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 797 m² in Sonderfläche**

standortgebunden gem. § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Minigolfplatz sowie alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 395 m² in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz, Futterlager (Herrn Florian Neurauter, Wald Kugelgasse 1)

Das Pitztal`s Kinderhotel (Eigentümer Florian Neurauter) möchte auf der Gp. 2521 einen Minigolfplatz, einen Spielplatz und ein Futterlager errichten. Da der betreffende Bereich im Freiland liegt muss noch die widmungsgemäße Voraussetzung für die beabsichtigte Nutzung geschaffen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Dezember 2019, mit der Planungsnummer 201-2019-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 2521 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstück 2521 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1192 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 797 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG , Festlegung Erläuterung: Minigolfplatz

sowie Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 395 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Spielplatz, Futterlager

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

15. Beratung und Beschlussfassung über ÖRK- und FWP-Änderung auf Teilflächen der Gpn. 3901/2, 3902/2 und 3903/2 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Herrn Daniel Raich, Oberleins 10) sowie FWP-Änderung auf Teilflächen der Gpn. 3953 und 3954 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Herrn Alois Raich, Oberleins 25)

Herr Florian Raich (Sohn von Herrn Alois Raich) bekommt die Teilflächen 5 und 10 (VU GZ: 9518, DI Ralph Krieglsteiner) von seinem Vater Alois Raich, wie schon durch die jetzige bauliche Gestaltung (Mauer) vorgesehen, geschenkt. Ebenso möchte Herr Florian Raich einen Grundstreifen aus den Gpn. 3901/2, 3903/2 und 3902/2 von Herrn Daniel Raich, für die Neuerrichtung einer Zufahrt für seine Gp. 3903/3 auf dann Eigengrund, ohne das bisherige Servitut auf der Gp. 3903/1 und um den momentan etwas beengten Verhältnissen zu entgehen, kaufen. Es ist dann beabsichtigt die Teilflächen 1, 2, 3, 4, 5 und 10 mit der Gp. 3903/3 zu vereinigen und eine ÖRK- und FWP-Änderung dieser Teilflächen in Landwirtschaftliches Mischgebiet ist dafür notwendig. Dieser Punkt wurde in der GR-Sitzung vom 17.09.2019 vertagt, da noch die Stellungnahme der Abteilung Umwelt ausständig war.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 65 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 56, den von der Raumplanungsfirma PlanAlp ausgearbeiteten

Entwurf vom 04.09.2019 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl i.P. im Bereich der Grundstücke 3901/2, 3902/2, 3903/2, 3903/3, 3953 und 3954 KG 80001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

- Vergrößerung des baulichen Entwicklungsbereiches von Oberleins (M02) und Aufhebung der landwirtschaftlichen, landschaftlich und ökologisch wertvollen Freihaltefläche im Erweiterungsgebiet lt. den beiliegenden Änderungsplänen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 03. September 2019, mit der Planungsnummer 201-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 3901/2, 3902/2, 3903/2, 3953 und 3954 KG 80001 Arzl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 3901/2 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 38 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG

weitere Teilfläche des Grundstücks 3902/2 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 88 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG

weitere Teilfläche des Grundstücks 3903/2 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 422 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG

weitere Teilfläche des Grundstücks 3953 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 163 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG

weitere Teilfläche des Grundstücks 3954 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 47 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

16. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 334/1 im Ausmaß von rund 38 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38)**

Erläuterung siehe TGO-Punkt 17.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Dezember 2019, mit der Planungsnummer 201-2019-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 334/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 334/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 50 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG sowie im Ausmaß von rund 11 m² von derzeit Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG in Freiland gemäß § 41 TROG (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

17. Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf – Bezugnehmend auf GR-Beschluss vom 17.09.2019/Pkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über Berücksichtigung des üblichen Teilwaldablösepreises von € 11,00 p.m² bei den Verkaufspreisen von einer Teilfläche aus der Gp. 334/1 an Herrn Simon Schnegg und Eheleute Walter u. Ursula Schnegg, Osterstein Kalkofen 33

(Siehe auch TGO-Punkt 16.) Der Grundverkauf an die Familie Walter, Ursula und Simon Schnegg und die damalige dazu passende FWP-Änderung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2019 zwar schon beschlossen, es gibt jedoch diesbezüglich zwei Änderungsbedürfnisse:

- Im Zuge der mittlerweile stattgefundenen Grenzverhandlung, wo die Gemeinde Arzl i.P. bzw. die Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf durch VBgm. Andreas Huter vertreten war, wurde ein etwas abweichender Grenzverlauf zwischen der Familie Schnegg und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf als optimaler betrachtet und daher gemeinsam vereinbart. Dies hat zur Folge, dass nun rund 38 m² mehr an die Familie Schnegg verkauft werden und diese Fläche nun noch hinzugewidmet werden muss.
- Beim Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2019/Pkt. 4. wurde einmal der reguläre Siedlungsgrundpreis im Osterstein (€ 101,86 p. m²) und einmal ein ermäßigter Kaufpreis (€ 40,00 p.m²) für die mit einem Wegservitut für die Holz- und Streunutzungsberechtigten belastete Fläche beschlossen. Diese Verkaufspreise scheinen jedoch jetzt mittlerweile als zu hoch, da die Familie Schnegg die Holz- und Streunutzungsrechte auf der Verkaufsfläche ja zusätzlich von den Teilwaldberechtigten kaufen muss. Bei unseren Siedlungsbauplätzen wurden die Holz- und Streunutzungsrechte ja schon im Vorfeld durch die Gemeinde um € 11,00 p.m². abgelöst. Daher wurde mit der Familie Schnegg besprochen, dass von den vereinbarten Verkaufspreisen noch die üblichen € 11,00 p.m² für die Holz- und Streunutzungsrechte abgezogen werden sollen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Verkaufspreise an die Familie Schnegg bezugnehmend auf Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2019/Pkt. 4. wie folgt reduziert werden: € 90,86 p.m² für die ungehindert benutzbare gewidmete Fläche und € 29,00

p.m² für die mit einem Wegservitut für die Holz- und Streunutzungsberechtigten belastete Fläche.

18. Beratung und Beschlussfassung über Ankauf eines neuen Selbstladestreuers für den Same-Traktor des Gemeindebauhofes

Der momentane Selbstladestruer des Same-Traktor wurde 2003 angeschafft und muss ausgetauscht werden. Daher hat man 2 Angebote eingeholt:

- Lagerhaus Imst – „Kahlbacher Selbstladestruer Agrys 100 Eco“ inkl. Montage Signalsteckdose: € 16.400,00 exkl. MWSt
- Konrad Staggl – „Hydrac Tellerstruer T-1000-R“ inkl. Montage Signalsteckdose: € 14.166,67 exkl. MWSt

Für den alten Selbstladestruer würden wir im Privatverkauf noch ca. € 1.500,00 erhalten.

Die Gemeinde Arzl im Pitztal verwendet seit vielen Jahrzehnten Steuer der Firma Kahlbacher, diese Marke wird jedoch von der ortsansässigen Firma Konrad Staggl Landtechnik Oberland nicht angeboten. Seitens des Gemeindebauhofes wird aber das Kahlbacher-Gerät bevorzugt und der Preisunterschied als gerechtfertigt erachtet.

Deshalb hat Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleder folgende Aufstellung ausgearbeitet und da er bei der Gemeinderatssitzung ebenfalls anwesend ist, trägt er diese Aufstellung mit Erläuterungen selbst vor:

Streugeräte Gegenüberstellung:

Wieso wird neues Gerät benötigt?

- Baujahr 2003 (daher 16 Jahr in Dienst)
- Durch die Art der Verwendung (Winterwetter, Salz u.a.) große Materialermüdung.
- Antriebsstrang (Ölmotor) hat keine volle Leistung mehr
- Seit 5 Jahren wird dieses Gerät nicht mehr produziert, daher sind Ersatzteile schwer erhältlich.
- Effizientere Aufbringung des Streugutes, weil bei den aktuellen Modellen die Steuerung wesentlich besser funktioniert bzw. mehr kann

Gegenüberstellung der 2 Angebote (Empfehlung für das Kahlbacher-Gerät):

- über 40 Jahre gute Geschäftsbeziehung mit der Firma Kahlbacher, daher sind alle Wintergeräte von dieser Firma
- Direktbezug vom Hersteller – der Firma Kahlbacher, daher verfügt der Ansprechpartner über mehr Know-How
- Bedienung wäre dann sowohl beim Fendt als auch dem Same durch das gleiche Gerät auch gleich
- Gute und verlässliche Erfahrungswerte bezüglich dem Kahlbachergerät sind vorhanden, da dasselbe Gerät schon seit 3 Jahren beim Fendt angebaut ist
- Kahlbachergerät hat eine massivere Bauweise

GV Ing. Johannes Larcher hält die Firma Kahlbacher sicher für eine renommierte Tiroler Firma, findet jedoch, dass an einem Salzstreugerät generell „nicht allzu viel dran“ ist, weshalb seiner Ansicht nach das kostengünstigere Modell der ortsansässigen Firma Konrad Staggl Landtechnik Oberland genommen werden sollte.

Für den restlichen Gemeinderat sticht aus den oben genannten Gründen für das Kahlbacher-Gerät heraus, dass eine einheitliche Bedienung sowohl beim Fendt als auch dem Same durch alle mit dem Winterdienst mittels Traktors betrauten Gemeindebauhofmitarbeiter gewährleistet ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen, dass der „Kahlbacher Selbstladestreuer Agrys 100 Eco“ inkl. Montage Signalsteckdose: € 16.400,00 exkl. MWSt von der Firma Lagerhaus Imst angekauft wird.

19. Beratung und Beschlussfassung über Feststellung des öffentlichen Interesses bezüglich dem Mountainbike „Flow Trail Hochzeiger“

Auszug aus dem Vorstandsprotokoll vom 03.12.2019: *„Der Tourismusverband Pitztal beabsichtigt die Errichtung eines sogenannten Flow Trail im Gemeindegebiet von Jerzens, welcher von der Bergstation der Hochzeigerbahn beginnend bis hin zur Talstation selbiger Bahnanlagen verlaufen soll. Dabei führt die geplante rund 6,9 km lange Wegtrasse um das Zeigerrestaurant, quert die Talabfahrt, führt vorbei am Hochzeigerhaut und der Talstation der Panoramabahn in Richtung Stalderhütte und verläuft anschließend im Nahbereich zum Bärensteig (Wanderweg) in Richtung Tal bis hin zum Stationsgebäude der Hochzeigerbahn (Talstation). Der Trail soll das Angebot an Freizeitaktivitäten außerhalb der Wintersaison ergänzen und die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur in dieser Zeit verbessern. Durch seinen leichten Schwierigkeitsgrad soll er auch von ungeübten Radfahrern und Familien genutzt werden können. Für dieses Vorhaben ist eine forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich und diesbezüglich ist seitens des TVB Pitztal gewünscht, dass auch die Gemeinde Arzl i.P. diesen „Flow Trail Hochzeiger“ als öffentliches Interesse beschließt. Bgm. Knabl wurde von Thomas Neuner vom TVB Pitztal mitgeteilt, dass für den naturschutzrechtlichen Sachverständigen Mag. Bernd Perdacher das öffentliche Interesse erforderlich ist, damit er das Projekt positiv begutachten kann, weil er im selben Bereich schon einmal bei einem Landwirt eine negative Stellungnahme abgegeben hat. GV Mag. Renate Schnegg ist skeptisch, ob mit der Feststellung des öffentlichen Interesses nicht Druck auf den Sachverständigen Mag. Perdacher ausgeübt werden soll, damit dieser ein naturschutzrechtlich bedenkliches Gutachten abgeben muss. Es wird daher vereinbart, dass Bgm. Knabl bei Mag. Bernd Perdacher nachfragt, wie er grundsätzlich zum Projekt bzw. der geplanten Erklärung bezüglich des öffentlichen Interesses steht.“*

Bgm. Knabl erklärt, dass er sich dann sowohl beim Geschäftsführer der Hochzeiger Bergbahnen Mag. Thomas Fleischhacker, als auch beim Sachverständigen Mag. Bernd Perdacher erkundigt hat und er bestätigen kann, dass Sachverständiger Perdacher kein grundsätzliches „Problem“ mit dem genannten Projekt hat, für eine positive naturschutzrechtliche Genehmigung jedoch das öffentliche Interesse notwendig ist.

Anschließend entsteht im Gemeinderat eine angeregte Diskussion u.a. auch ob Arzl i.P. als nicht vom Wegverlauf des „Flow Trail Hochzeiger“ betroffene Gemeinde überhaupt eine Stellungnahme abgeben soll und so eine Stellungnahme überhaupt ein Gewicht hätte. Im Gegensatz dazu haben jedoch touristische Infrastrukturen meist eine Wirkung auch über die betreffende Gemeinde hinaus. Es wird ebenfalls über andere damit verbundene Thematiken vom Gemeinderat diskutiert, wobei sich folgender Beschlusskonsens dann herauskristallisiert:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der „Flow Trail Hochzeiger“ als nahegelegene touristische Infrastruktur auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde Arzl i.P. gelegen ist, das Projekt jedoch auch möglichst naturschonend umgesetzt werden sollte.

20. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

- Die Aufführungen der Arzler Theaterbühne im MZG „Gruabe Arena“ waren wieder sehenswert.
- Ein Streichorchester hat in der Pfarrkirche Arzl die Messe „missa lumen“

aufgeführt.

- Die Talversammlung der Schützenkompanien hat in Wald stattgefunden.
- Beim Termin mit Landesrat Mag. Johannes Tratter konnte man u.a. eine Förderzusage für das geplante Projekt der Leiner Volksschul- und Kindergartensanierung erhalten.
- Aufgrund der Inbetriebnahme des neuen Heizwerkes beim Gemeindehaus wurde ein Tag der offenen Heizhaustür veranstaltet.
- Die Jungbauern Arzl haben ihr 60-Jahr-Jubiläum im Gemeindesaal Arzl gefeiert.
- Unsere Ortschronisten Herbert Raggl und Ing. Daniel Schwarz wurden in Innsbruck als Chronisten geehrt.
- Anlässlich der Blutspendeaktion am 19.11.2019 muss leider gesagt werden, dass die Zahl der Spender ständig leicht rückläufig ist.
- Am 21.11.2019 hat ja eine Gemeinderatssitzung samt Budgetbesprechung stattgefunden.
- In Arzl und Wald wurden die Cäciliamessen und -feiern der MK Arzl und der MK Wald veranstaltet und waren musikalisch sehr schön gestaltet.
- Die Vollversammlung des TVB Pitztal wurde abgehalten.
- Ebenfalls stattgefunden hat die Generalversammlung des „Pitztal Regional“.
- Die Kollaudierung des Wohnanlagenprojektes der Firma Maurer u. Wallnöfer im Bichlweg wurde abgehalten.
- Das Gospelkonzert des Pitztalchors im MZG „Gruabe Arena“ war sehr gut besucht und ein musikalisches Erlebnis. Er gratuliert Obmann GV Klaus Loukota dazu und bedankt sich, dass die Erlöse des anschließenden Konzertes des Pitztalchors in der St. Margarethen Kirche Wenss zur Gänze an den Sozial- und Gesundheitssprengel Pitztal gespendet wurden.
- Die Weihnachtsbasare der Landfrauen in Wald und Arzl sind schon ein traditioneller Fixtermin beim ersten Adventwochenende.
- Eine Vorstandssitzung des Naturpark Kaunergrat hat stattgefunden.

Bgm. Knabl lädt die Gemeinderäte schon jetzt recht herzlich zum Neujahrsempfang der Gemeinde Arzl i.P. am Freitag, dem 03.01.2020 ein.

b) Bauhofbericht

- Montage der Weihnachtsbeleuchtung und Aufstellung des Christbaumes
- Abdeckung der Bäche und aufeisungsgefährdeter Stellen mit Daxen
- Letzte Reinigungsarbeiten der Pumpstationen
- Mitarbeit bei der Errichtung der neuen Zufahrt zum Flugdach des HTB Lagerplatzes
- Winterdienst

c) Ausschuss-Berichte

Keine Wortmeldungen.

21. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

22. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Patrick Hager bezieht sich auf die Diskussion bezüglich der neuinstallierten Kamera beim Recyclinghof Arzl und stellt fest, dass diese bei der Datenschutzbehörde angemeldet werden muss. Was trotz dieser Anmeldung rechtlich nicht gehen wird ist, dass die Recyclinghofmitarbeiter unter der Arbeitszeit gefilmt werden und hier müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit dies nicht passiert.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Kamera nicht zum Ausspionieren der Mitarbeiter angebracht wurde, sondern weil die verrechnete Sperrmüllmenge deutlich von der tatsächlich vorhandenen Sperrmüllmenge abgewichen ist. Beim Sportplatz Wald ist zufälligerweise eine Kamera mit Bewegungsmelder freigeworden und diese wurde dann im Recyclinghof installiert. Dass die Kamera wichtig ist, hat sich dann relativ rasch herausgestellt, denn es wurden u.a. schon ein illegaler Müllentsorger an einem Sonntag gefilmt und eine Person, welche den Recyclinghof (vermutlich ein „Mullstriealer“) ausspioniert hat. Auch hat die Gemeindebuchhaltung mitgeteilt, dass sich die Mengendifferenzen seither deutlich reduziert haben. Nichtsdestotrotz nimmt Bgm. Knabl die Anregung des GR Hager gerne auf und wird sich bei der Datenschutzbehörde diesbezüglich erkundigen bzw. eine Anmeldung machen.

GR Johann Ladner bedankt sich als Obmann der Wassergenossenschaft Leins recht herzlich bei Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleder, dass er mit seinen Mitarbeitern bei einem Wasserrohrbruch in Leins rasch zur Stelle war und geholfen hat.

Abschließend bedankt sich Bgm. Knabl noch bei allen Gemeinderäten für die geleistet Arbeit während des ganzen sich zu Ende neigenden Jahres und für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Er wünscht ihnen ein frohes Weihnachtsfest und darf sie im Namen der Gemeinde Arzl i.P. zu einer kleinen Weihnachtsfeier einladen.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 16.12. – 31.12.2019